

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer
beiliegenden Sonntagsblattes)
vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

Inserate
werden mit 10 Pfennigen für den
Raum einer gespaltenen Corpus-
zeile berechnet u. sind bis spätestens
Dienstag und Freitag Vormittags
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnik
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnik.**

Vierunddreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förster** in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Geschäftsstellen
für
Königsbrück:
bei Herrn Kaufm. R. Tschersich.
Dresden:
Annoncen-Bureau Gaaßenstein
& Bogler u. Invalidenbank.
Leipzig:
Rudolph Roske

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen. Expedition des Amtsblattes.

Mittwoch.

N^o 81.

11. October 1882.

Die zu dem Nachlaß des Dammschänkenbesizers **Carl Friedrich Schurig** in Brettnig gehörigen Grundstücke, als:

1) das Schänkengut sub Fol. 373 des Grund- und Hypothekenbuchs für Brettnig mit 1 Ader 199 □ R. Garten und Feld,
2) die Grundstücke sub Fol. 163, 379 und 428 desselben Grund- und Hypothekenbuchs mit ca. 1 Ader 279 □ R. Wiese und 2 Ader 144 □ R. Feld
sollen auf Antrag der Erben auf drei Jahre, beziehentlich auf länger
den 19. October 1882, Vorm. 11 Uhr,

verpachtet und

3) das Waldgrundstück sub Fol. 390 des Grund- und Hypothekenbuchs für Brettnig, Nr. 570 des Flurbuchs, an 5 Ader 143 □ R., parzellentweise
meistbietend **desselben Tages, Nachmittags 1 Uhr,**

versteigert werden.

Pacht- und Kaufstücker werden daher geladen, an gedachtem Tage und zu den angegebenen Stunden **in der Dammschänke zu Brettnig** sich einzufinden und der Verpachtung und Versteigerung gewärtig zu sein.

Auf dem Schänkengut ruht das Recht der Gast- und Schankwirtschaft, des Vantschlachtens und des Schwarz- und Weißbadens; auch wird eine vorhandene und im guten Zustande befindliche Leintwandmangel dem Pächter zur Benutzung überlassen.

Das unterzeichnete königliche Amtsgericht ist zu jeder näheren Auskunft bereit.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sind aus der Beifuge der in der Dammschänke selbst, im Gasthose zum Anker in Brettnig und im Gasthose zum Stern in Großröhrsdorf aushängenden Anschläge zu ersehen.

Pulsnik, am 28. September 1882.

Das königliche Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Drechslermeisters **Carl Gottfried Haupe** zu Pulsnik ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlusstermin auf

den 7. November 1882, Vormittags 9 Uhr,

vor dem königlichen Amtsgerichte hier selbst bestimmt.

Pulsnik, den 7. October 1882.

Söhnel,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Nachdem vom unterzeichneten Stadtrath die nach der Verordnung zu Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879 vorgeschriebene Urliste über die in hiesiger Stadt wohnhaften zum Schöffen- und Geschworenen-Amte geeigneten Personen aufgestellt worden ist, wird auf die unter **19** beigefügten gesetzlichen Bestimmungen hiermit mit dem Bemerkten verwiesen, daß diese Liste vom **11. October dieses Jahres an acht Tage lang, also bis mit 19. October d. J.,** zu Jedermanns Einsicht auf hiesiger **Rathsexpedition** ausliegt und innerhalb dieser Zeit etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit fraglicher Liste **schriftlich** oder zu **Protokoll** beim unterzeichneten Stadtrath anzubringen sind.

Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Pulsnik, am 10. October 1882.

Der Stadtrath.
Schubert.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
- 1., Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
 - 2., Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
 - 3., Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
- 1., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 - 2., Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 - 3., Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 - 4., Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 - 5., Diensthoten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
- 1., Minister;
 - 2., Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 - 3., Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 4., Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 - 5., richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 - 6., gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 - 7., Religionsdiener;
 - 8., Volksschullehrer;
 - 9., dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Zeitereignisse.

Pulsnik, 3. Octbr. Am Sonntage hat allhier unter Vorsitz des Handelskammer-Secretairs Hr. Dr. jur. Löbner aus Bittau eine Versammlung sämtlicher Köpfer der westlichen Lausitz stattgefunden, in welcher die in Folge des neuen österreichischen Zolltarifs vom 25. Mai d. J. (am 1. Juni in Kraft getreten) für die Ausführung des Oberlausitzer Topfgeschirres nach Dester-

reich eingetretenen Veränderungen eingehender besprochen wurden. Auch andere, das Gewerbe betreffende Angelegenheiten wurden behandelt. Es war diese Besprechung eine Folge des seiner Zeit auch von uns erwähnten sogenannten Oberlausitzer Topfzollkrieges gegen Desterreich. Es gelang damals (1880) den fortgesetzten Bemühungen der Bittauer Handels- und Gewerbekammer, für das fragliche Oberlausitzer Geschirre, welches Dester-

reich plötzlich mit 5 fl. per 100 Kilogr. Eingangszoll belegte, schließlich Zollfreiheit zu erlangen. Damit ward einem der wichtigsten Gewerbezweige von Pulsnik und Umgegend, sowie der Gegend von Bischofswerda, Neuzirk, Königsbrück, Elstra und Ramenz das Hauptabgabengebiet wieder gewonnen und schwerer Schaden abgewendet. Der neue österreichische Zolltarif nun bestimmt wieder eine Zollerhebung, aber nur nach Höhe von 50